



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

 . Juli 2020  
Seite 1 von 1

An den Präsidenten des Landtags  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
221-2.02.02.02 Nr. 156808/20  
bei Antwort bitte angeben

**Yvonne Gebauer MdL**

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der  
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz;  
Einleitung der Verbändebeteiligung**

Auskunft erteilt:  
LMR Ulrich Pfaff  
Telefon 0211 5867-3531  
Telefax 0211 5867-3676  
ulrich.pfaff@msb.nrw.de

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

**Anlage:**

Verordnungsentwurf  
Schreiben an die Verbände und Organisationen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

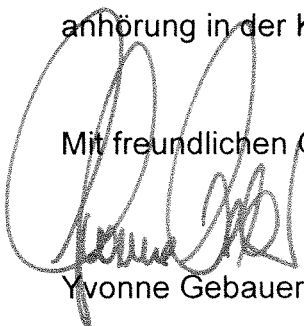
ich habe die Absicht, dem Ausschuss für Schule und Bildung des Landtags, den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz zur Zustimmung vorzulegen.

Ich habe den Verbänden und Organisationen gemäß § 77 SchulG die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf zu äußern; das Schreiben ist beigelegt.

Gemäß Abschnitt I. Nummer 2 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Verordnungsentwurf.

Die Landesregierung hat den Entwurf vor der Einleitung der Verbändeanhörung in der Kabinettsitzung am 30. Juni 2020 beraten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Yvonne Gebauer

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



223

**Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und  
Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG  
Vom X. Monat 2020**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Zweck der Verordnung

Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden.

§ 2

Präsenzunterricht, Distanzunterricht

- (1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht in den Fächern der Stundentafeln erteilt.
- (2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.
- (3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

§ 3

Organisation des Distanzunterrichts

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde darüber.
- (2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.

- (3) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts kann vorsehen, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden.
- (4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders in den Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.
- (5) Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden.
- (6) Distanzunterricht soll digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- (7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.

#### § 4

##### Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht (§ 6 Absatz 1) nachkommt.

#### § 5

##### Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung. Besonders die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, in den Berufskollegs die für die Koordination in den Bildungsgängen zuständigen Lehrerinnen und Lehrer, achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht nicht stärker als durch einen vollständigen Präsenzunterricht gefordert sind.

#### § 6

##### Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.
- (2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

#### § 7

##### Besondere Bestimmungen für das Berufskolleg

- (1) Sofern an Berufskollegs für Bildungsgänge der Berufsschule und der Fachschule im Fachbereich Sozialwesen Unterrichtstage und -zeiten geändert werden müssen, teilt die Schule dies unverzüglich den Ausbildungsbetrieben, den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit oder den Arbeitgebern sowie den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe mit.

- (2) Die Verantwortung der Eltern für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht erstreckt sich im Berufskolleg auch auf die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

30. Juni 2020  
Seite 1 von 2

An die  
Verbände und Organisationen  
(§ 77 Abs. 3 SchulG)

Aktenzeichen:  
221-2.02.02.02 Nr. 156808/20  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
LMR Ulrich Pfaff

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der  
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz;  
Einleitung der Verbändebeteiligung**

Telefon 0211 5867-3531  
Telefax 0211 5867-3676  
ulrich.pfaff@msb.nrw.de

**Anlage:**  
Verordnungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den o. a. Verordnungsentwurf und  
gebe Ihnen gemäß § 77 SchulG Gelegenheit, dazu bis zum

**bis zum 24. Juli 2020**

Stellung zu nehmen.

Mit dem Beginn des Schuljahres 2020/2021 sollen alle Schulen zum  
Regelunterricht zurückkehren. Der Unterricht soll nach den für die schu-  
lischen Bildungsgänge in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen  
bestimmten Fächern und Stundenzahlen erteilt werden.

Dieses Ziel soll wie vor der Corona-Pandemie im Präsenzunterricht er-  
reicht werden. Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass der Prä-  
senzunterricht wegen einer erneut veränderten oder verschärften In-  
fektionslage nicht im vollen Umfang erteilt werden kann. In diesem Fall  
wird er zum Teil durch Distanzunterricht ersetzt. Abgesehen davon  
sollen im kommenden Schuljahr alle Vorgaben der Ausbildungs- und  
Prüfungsordnungen unverändert gelten; dies schließt alle Abschluss-  
verfahren und Prüfungen einschließlich der Abiturprüfungen im Jahr  
2021 ein.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Merkmal des Distanzunterrichts ist die räumliche Distanz von Lehrenden und Lernenden. Unterricht bedeutet, dass die Lehrenden und die Lernenden dabei in einem engen und planvollen Austausch stehen. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht hinsichtlich der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Lehrkräfte gleichwertig. Wer als Lehrerin oder Lehrer vom Präsenzunterricht befreit ist, kann im Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht zu anderen Aufgaben herangezogen werden.

Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.

Der Erlass der Verordnung wird von Handreichungen des Ministeriums für Schule und Bildung sowie von Materialien der Qualitäts- und Unterstützungsagentur-Landesinstitut für Schule begleitet.

Ihre Antwort richten Sie bitte per E-Mail an Frau Christiane Fricke ([christiane.fricke@msb.nrw.de](mailto:christiane.fricke@msb.nrw.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrapper